

Betriebsrat

der Rettungsdienst Ammerland GmbH



Herzlich willkommen zur

Teilbetriebsversammlungen 18.03.14 & 19.03.14 der Rettungsdienst Ammerland GmbH



Tagesordnung

- 1. Eröffnung und Begrüßung
- 2. Bericht aus der Betriebsratsarbeit, was ist noch zu tun?
- 3. Wirtschaftsbericht der Geschäftsführung
- Vorstellung der überarbeiteten Betriebsvereinbarung "Arbeitszeit"
- Vorstellung der überarbeiteten Betriebsvereinbarung "Urlaub"
- 6. Verschiedenes
- 7. Anfragen aus der Belegschaft



Bericht aus der Betriebsratsarbeit

- Tätigkeit 2010 bis 2013 kann auf http://br-rda.de/betriebsratsinfo/betriebsratsinfo-november-2013-2/ nachgelesen werden
- August 2013 neuer Bedarfsplan wird uns vorgestellt
- September 2013 neuer Dienstplan wird uns vorgestellt



Diskussionen zum Dienstplan 2014

- RTW & KTW sollen zusammengeführt werden
- D.h. mehr 8 Stundenschichten, mehr Fahrtkosten, mehr zuschlagsfreie Stunden für viele KollegInnen aus dem bisherigen RTW-Bereich
- Höhergruppierung von 7 KollegInnen, mehr zuschlagspflichtige Stunden, Wechselschichtzulage für KollegInnen aus dem KTW-Bereich
- Ausgleich schaffen für die KollegInnen für die es schlechter wird



Lösungen Dienstplan 2014

- BV-Dienstplan 2014 Übergang
 - 5 Minuten Umkleidezeiten
 - Hansefit wird gecancelt
 - Gemeinsame Arbeitszeitberatung in der Kanzlei Spengler mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung
 - Widersprechende Regelungen in der BV-Arbeitszeit für 2014 ausgesetzt
 - Laufende Planung für 2014 kann weitergehen, Betrieb wird nicht behindert



Urlaubsberechnung

- Ein Kollege moniert die Urlaubsberechnung als falsch
- Frage wird mit in die AZ-Beratung genommen

Betriebsvereinbarungen in Arbeit

- Betriebliches Eingliederungsmanagement
- EDV-Systeme
- Hierzu liegen Entwürfe vor, sie wurden diskutiert, mussten dann aber hinter der Dienstplandiskussion anstehen



BR-Wahlen 2014

- Wahlvorstand bestellt
- Zwei Infoveranstaltungen für interessierte KollegInnen mit 10 Besuchern
- Newsletter mit KandidatInnenvorstellungen soll kommen

Seminar Eingruppierung (Aufbau)

- Viele Eingruppierungsbeispiele geübt
- Eingruppierung für Notfallsanitäter simuliert
 - Fazit Eingruppierung muss deutlich über RA/RS liegen, EG 8 bis EG 9



Beratungstermin mit RA Spengler

- Urlaubsberechnung geklärt
- Ruhezeiten müssen geregelt werden
- Pausen gelten als Pausen auch bei Status 2 wenn genug einsatzfreie Zeit vorhanden war
- Einigung auf 15 Minuten Umkleidezeit
- Nebenabrede "Wache Achtsamkeit" wird gekündigt
- Näheres gleich im Anschluss



Seminar "Rettungsdienst im Wandel VIII"

- 11.02.2014 bis 14.02.2014 Marcus und Uwe haben das Seminar besucht
- Schwerpunktthema "Notfallsanitäter"
- 3 Referenten haben abgesagt (Nds. Innenministerium, Nds. Landkreistag, Krankenkassen)
- R. Seebode von DRK-Rettungschule Goslar und Marion Leonhardt von Ver.di haben referiert, Die Vorträge sind im BR-Info März unter http://br-rda.de/betriebsratsinfo/betriebsratsinfo-maerz-2014/ zu finden.
- Ersatzthemen für uns nicht interessant, Fazit: wir im Rettungsdienst Ammerland sind sehr gut aufgestellt, Themen wie Arbeitszeit, Urlaub, Pausen, GPS habe wir bereits geregelt, hier zu finden: http://br-rda.de/betriebsvereinbarung/ oder im IntraRett



Was ist noch zu tun?

- BV-Betriebliches Eingliederungsmanagement
- BV-EDV-Systeme
- BV-Vorsorge- und Eignungsuntersuchung
- BV-Ausbildung und Qualifikation (Notfallsanitäter, Funktionsweiterbildungen, Fortbildungen)
- Frage nach Ersatzarbeitsplätzen
- Gestaltung der Wachen (Neubau Edewecht, Umbau WST)



Betriebsrat der Rettungsdienst Ammerland GmbH







Änderungen BV-Arbeitszeit

Titel

Neu: Betriebsvereinbarung Arbeitszeit im Einsatzdienst

1.3 Persönlicher Geltungsbereich

⁴Diese Betriebsvereinbarung gilt nicht für Auszubildende nach dem Notfallsanitätergesetz. ⁵Notwendige Regelungen werden im 2.Halbjahr 2014 von den Betriebsparteien erarbeitet.



2.5 Bewertung sonstiger Arbeitszeiten (z.B. Fortbildung, Besprechungen usw.)

Die Sätze 4 und 8 "Damit sind alle Wegstrecken und Vorbereitungszeiten abgegolten." werden durch den ergänzten Satz 9 erläutert: "Fahrtkosten für Inhouse-Fortbildungen werden nicht gewährt."



2.7.1 Pausenregelung

3Nach § 4 Satz 2 ArbZG können die vorgenannten Pausen in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden.



2.7.2 Pausenkorridore

- Der Pausenkorridor aller Rettungsmittel beginnt vier Stunden nach Dienstbeginn und endet sieben Stunden nach Dienstbeginn.
- ²Die Leitstelle hat ab Beginn des Pausenkorridors das Recht, Pausen aktiv zuzuweisen. ³Die Mitarbeiter haben das Recht, bei der Leitstelle ab Beginn des Pausenkorridors um die Zuteilung der Pause zu ersuchen. ⁴Die Mitarbeiter dürfen die Anordnung der Pause durch die Leitstelle nur ablehnen zur Herstellung der Einsatzbereitschaft des Fahrzeuges, des Materials oder des Einsatzpersonals.



₅Für die Fälle, in denen der Pausenkorridor zwischen 17:00 bis 07:00 Uhr liegt, gilt die Pause als gewährt, wenn das Einsatzmittel auch ohne aktive Pausenzuteilung innerhalb des Pausenkorridors einsatzfreie Zeit zur Verfügung hatte.

⁶Verzicht oder Nichtgewährung der Pause ist unzulässig.



2.8.1 Dienstplan Änderungen

¹Mitarbeiter, die außerhalb der Springerdienste zum Dienst herangezogen werden, wird ein anderer Dienst durch den Arbeitgeber gestrichen. ²Hierzu hat der Mitarbeiter das Recht Wünsche zu äußern.

In Satz 3 wurde das Wort "Rahmendienstplan" durch "1. Jahresdienstplan" ersetzt

5Hiervon unberührt bleiben einfache Umsetzungen (z.B. anderes Rettungsmittel in gleicher Dienstzeit) im Rahmen des Direktionsrechts, die jederzeit möglich sind.



2.8.2 Diensttausche

- ¹Wird der Diensttausch vom Mitarbeiter veranlasst, so erfolgen die Berechnung der Arbeitszeit und die Vergütung nach der tatsächlichen Arbeitsleistung. ²Ein Diensttausch kann nur innerhalb eines Ausgleichzeitraumes durchgeführt werden.
- ³Grundsätzlich ist ein Diensttausch zwischen den Mitarbeitern möglich, solange keine dienstlichen, gesetzlichen, tariflichen oder dieser Betriebsvereinbarung widersprechenden Gründe vorliegen.

 ⁴Diensttausche sind vorher unter Berücksichtigung der Zeitkonten vom Arbeitgeber oder einem von ihm beauftragten Dritten zu genehmigen.



2.8.3 Einsatzbezogene Überstunden und Verkürzung der Ruhezeit

₅Die Betriebsparteien bekennen sich zu einem planbaren Dienstende der Mitarbeiter. ₆Dennoch kann es im Rahmen des Einsatzdienstes oder durch Diensttausche vorkommen, dass aufgrund eines unvorhergesehenen Einsatzes zum Schichtende, eine Überschreitung der werktäglichen zulässigen Höchstarbeit eintritt und zu einem regulären Schichtbeginn am Folgetrag die gesetzliche Ruhezeit nicht eingehalten wäre. ₇Für diese Fälle stimmt der Betriebsrat der Verkürzung der Ruhezeit um bis zu 2 Stunden zu. ¹

¹§ 6 Abs. 4 TVöD-VKA i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr.4 ArbZG



2.9 Umkleidezeiten

Der Mitarbeiter ist verpflichtet, während der Dienstzeit dienstlich gelieferte Bekleidung zu tragen. Diese Dienstbekleidung wird vor dem jeweiligen Dienstbeginn an- und nach dem jeweiligen Dienstende abgelegt.

³Zum Zwecke der Arbeitszeitberechnung erhält der Mitarbeiter hierfür für jeden geleisteten Dienst 15 Minuten Arbeitszeit auf sein Arbeitszeitkonto gutgeschrieben.



- 3. Arbeitszeit
- 3.1 Arbeitszeitberechnung/Stundenreduzierung
- 3.1.1 Bereitschaftszeiten und Arbeitszeitverlängerung
- Die Betriebsparteien sind sich einig, dass im Rahmen der Notfallrettung und des Krankentransportes Bereitschaftszeiten im Umfang von 9 Stunden pro Woche anfallen und eine Verlängerung der Wochenarbeitszeit rechtfertigen.



3.1.2 Festlegung der verlängerten Wochenarbeitszeit

¹Es findet keine Trennung von Krankentransport und Notfallrettung statt. ²Die Betriebsparteien gehen derzeit davon aus, dass bei einem gleichmäßigen Verteilen der KTW-Schichten der Anteil der Bereitschaftszeiten nicht nachhaltig reduziert wird.



3.1.3 Berechnung der Jahressollarbeitszeit

₁Für die Berechnung der individuellen Jahressollarbeitszeit wird wie folgt verfahren:

Mitarbeiter im Mischsystem (Notfallrettung und Krankentransport): 52,14 Wochen x 48 Wochenstunden abzüglich Wochenfeiertage²

²Bei Teilzeitkräften erfolgt die Berechnung des Jahresstundensolls anteilig. ³Für Mitarbeiter, die beispielsweise gesundheitsbedingt nur im Krankentransport eingesetzt werden, sind abweichende Berechnungen mit Zustimmung des Betriebsrates möglich.

²Ab 01.01.2015 wird wie folgt gerechnet: 52 Wochen x 48 Wochenstunden abzüglich Wochenfeiertage



3.4 Plus und Minusstunden

₃Der Mitarbeiter hat diesen Antrag bis zum 15.01. des Folgejahres zustellen, ansonsten wird regelhaft vollständig ausgezahlt.



Betriebsrat der Rettungsdienst Ammerland GmbH







Änderungen BV-Urlaub

2. Urlaubsplanung

Die Geschäftsleitung gibt die notwendigen Pläne für das Folgejahr in Abstimmung mit dem Betriebsrat heraus.

Anhand dieser Pläne ermittelt jeder Mitarbeiter unverzüglich seine Urlaubswünsche und trägt diese bis zur gesetzten Frist in die bereitgestellten Urlaubslisten ein.

Die Leiter der Rettungswachen erarbeiten aus diesen Urlaubslisten unter Berücksichtigung der sozialen Belange nach Nr. 4 einen Urlaubsplan.



Nicht lösbare Überschneidungen werden zwischen dem jeweiligen Leiter der Rettungswache und dem Mitarbeiter einvernehmlich gelöst. Hierfür kann der Leiter der Rettungswache, soweit erforderlich "Urlaubsbesprechungen" ansetzen.

Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, findet eine Konfliktlösung nach Punkt 10 statt.

Der Jahresurlaub ist komplett für das nächste Jahr zu planen und zu beantragen. Nach § 26 TVöD soll der Urlaub grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden, wobei ein Urlaubsteil von zwei Wochen Dauer angestrebt wird.



3.Urlaubsberechung¹

Die Urlaubsberechnung hat wie folgt zu erfolgen:

29/261 x Anzahl der Arbeitstage = Anzahl der Urlaubstage

Für Mitarbeiter, die Besitzstände haben bzw. den Alterstag erhalten, verändert sich die Berechnung wie folgt:

30/261 x Anzahl der Arbeitstage



Gleiche Berechnung ist auf den Wechselschichturlaub anzuwenden, soweit der Anspruch auf Wechselschichturlaub entstanden ist.

z.B. 6/261 x Anzahl der Arbeitstage = Anzahl der Urlaubstage

Hieraus ergeben sich dann die Anzahl der Urlaubstage. Diese sind dann entsprechend des TVöD § 26 zu runden.

Die z.Zt. nach § 26 TVöD gültige Anzahl von Urlaubstagen ist 29, für Beschäftigte, die das 55. Lebensjahr erreicht haben gilt ein Urlaubsanspruch von 30 Tagen. In den Tarifverhandlungen 2014 wird angestrebt, einheitlich für alle Beschäftigten 30 Tage Urlaubsanspruch festzuschreiben. Die Betriebsparteien sind sich einig, dass nach Abschluss der Tarifverhandlungen die dann gültigen Zahlen Anwendung finden.



9. Tilgungsbestimmung

Bei der Reihenfolge von Einlösung von Urlaubsansprüchen ist immer davon auszugehen, dass zuerst der schneller verfallbare tarifliche Zusatzurlaub nach §§ 26 und 27 TVöD, dann erst der gesetzliche Urlaub als abgegolten gilt.



Betriebsrat der Rettungsdienst Ammerland GmbH



